

Aktenzeichen: 3 AZR 451/79
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 9. Februar 1982
Az. 3 AZR 451/79
Urteil vom 18. Mai 1979
Az. 11 Ca 1311/78
Urteil vom 9. März 1979
Az. 16 Sa 498/78

I. Arbeitsgericht
Köln
II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf (Köln)

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anrechnung von Vordienstzeiten bei der Deutschen Welle

Gesetz:

BGB § 242 Ruhegehalt, § 611 Rundfunk; TVG § 1 Auslegung,
§ 1 Tarifverträge: Rundfunk, § 4 Abs. 1; Versorgungsordnung
der Deutschen Welle (Tarifvertrag) vom 31. Januar 1969 § 4;
Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle vom 30. Juni
1981 §§ 3, 4

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 451/79

16 Sa 498/78 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
9. Februar 1982

Im Namen des Volkes!

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

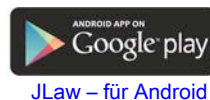
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 1982 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Meyer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. März 1979 - 16 Sa 498/78 - teilweise aufgehoben, soweit es auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 18. Mai 1978 - 11 Ca 1311/78 - abgeändert und die Klage abgewiesen sowie über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat. Im übrigen wird das angefochtene Urteil zur Klarstellung wie folgt neugefaßt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, aus der Beschäftigungszeit des Klägers bei dem R

GmbH vier Jahre als anrechnungsfähige Dienstzeit nach § 4 Abs. 2 der Versorgungsordnung der Beklagten in der Fassung vom 30. Juni 1981 anzuerkennen.

2. Die Revision der Beklagten wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte Vordienstzeiten des Klägers bei dessen späteren Altersversorgung anrechnen muß.

Bei Klagerhebung galt kraft beiderseitiger Tarifbindung der Parteien für das Arbeitsverhältnis die Versorgungsordnung der Beklagten in der Fassung vom 31. Januar 1969 (VO 1969), bei der es sich um einen Haustarifvertrag handelte. § 4 VO 1969 regelte die für die Ermittlung der ruhegeldfähigen Vergütung maßgebliche Dienstzeit wie folgt:

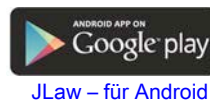
- "(1) Anrechnungsfähige Dienstzeit ist die Zeit, die der Arbeitnehmer nach Vollendung des 25. Lebensjahres in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bei der Deutschen Welle verbracht hat. ...
- (2)
- (3) Bis zu insgesamt höchstens vier Jahren können außerdem angerechnet werden Berufszeiten nach Vollendung des 25. Lebensjahres, die der Tätigkeit des Arbeitnehmers im Zeitpunkt seiner Einstellung bei der Deutschen Welle im wesentlichen gleichartig waren. ..."

Nach Abschluß des Berufungsverfahrens ist der neue Versorgungstarifvertrag der Beklagten vom 30. Juni 1981 (VT 1981) in Kraft getreten. In dessen § 4 Abs. 1 Satz 1 heißt es auszugsweise:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"Anrechnungsfähige Dienstzeit ist die Zeit, die der Arbeitnehmer nach Vollendung des 20. Lebensjahres in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bei der DW verbracht hat...."

§ 4 Abs. 2 Satz 1 lautet:

"Soweit nicht Anrechnungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 gegeben sind, werden bis zu insgesamt 4 Jahren Berufszeiten nach Vollendung des 20. Lebensjahres angerechnet, welche in einem Arbeitsverhältnis oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamtenverhältnis) unmittelbar vor dem Eintritt bei der Deutschen Welle verbracht worden sind und eine Tätigkeit zum Inhalt hatten, welche der Tätigkeit des Arbeitnehmers im Zeitpunkt seiner Einstellung bei der DW im wesentlichen gleichartig war."

Der am 25. November 1921 geborene Kläger war in der Zeit vom 1. September 1958 bis zum 31. März 1963 bei der Firma R mbH unter anderem als Sachbearbeiter für das Gebiet Lizenzwesen beschäftigt. Der Kläger trat am 1. April 1963 in die Dienste der Beklagten und war anfangs als Sachbearbeiter in ihrer Abteilung für Honorare und Lizenzen tätig.

Mit der Klage erstrebt der Kläger die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, vier Jahre seiner Beschäftigungszeit beim R als anrechenbare Berufszeit anzuerkennen. Der Kläger hat vorgetragen, bei seinem früheren Arbeitgeber habe er als Sachbearbeiter für Lizenzfragen gleichartige Tätigkeiten ausgeübt wie bei der Beklagten. Die anfallenden Lizenzen habe er nicht nur für den Arbeitgeber selbst, sondern auch für zwei weitere, mit seinem Arbeitgeber in einer Firmengruppe zusammengeschlossene Schallplattengesellschaften bearbeitet. Dabei habe er unter anderem ermitteln müssen, welche Beträge an die Deutsche GEMA oder die Internationale BIEM zu zahlen gewesen seien. Ferner habe zu seinen Aufgaben die Ausarbeitung von Lizenzverträgen mit solchen Komponisten gehört, die den genannten Organisationen nicht angeschlossen gewesen seien. Die Arbeit auf dem Gebiet des Lizenzwesens habe damals seine Haupttätigkeit dargestellt. Die Beklagte habe ihn gerade wegen dieser seiner früheren langjährigen Tätigkeit in ihre Honorar- und Lizenzabteilung übernommen.



Die nunmehr zu erledigenden Aufgaben hätten gleiche Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert wie seine frühere Tätigkeit. Neben dem damaligen Abteilungsleiter S sei er der einzige gewesen, der Erfahrung auf dem Gebiet des Lizenzwesens besessen habe und der mit den damit verbundenen Aufgaben betraut gewesen sei.

Schließlich hat der Kläger noch vorgetragen, bei einer Anrechnung der Vordienstzeiten werde sich für ihn eine um monatlich 250,-- DM höhere Versorgung ergeben.

Der Kläger hat beantragt

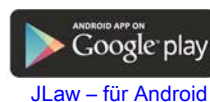
festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, die Zeit vom 1. April 1959 bis zum 31. März 1963 als anrechnungsfähige Dienstzeit nach Maßgabe der Versorgungsordnung der Beklagten in der Fassung vom 31. Januar 1969 anzuerkennen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß der Kläger bei ihr eine gleichartige Tätigkeit im Sinne des § 4 der Versorgungsordnung verrichtet habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, aus der Beschäftigungszeit des Klägers bei dem R GmbH zwei Jahre als anrechnungsfähige Dienstzeit nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 1 der Versorgungsordnung der Beklagten in der Fassung vom 31. Januar 1969 anzuerkennen. Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts haben beide Parteien Revision eingelegt. Der Kläger verfolgt sein ursprüngliches Klageziel weiter, die Beklagte erstrebt die vollständige Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet, die Revision der Beklagten ist dagegen unbegründet. Die Beklagte ist verpflichtet, vier Jahre Berufszeit des Klägers als Dienstzeit nach §§ 3 und 4 des Versorgungstarifvertrages vom 30. Juni



1981 anzurechnen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat unter Bezugnahme auf die in dem Urteil des Senats vom 21. August 1974 (AP Nr. 166 zu § 242 BGB Ruhegehalt) entwickelten Grundsätze und nach Beweisaufnahme festgestellt, der Kläger sei bei seinem früheren Arbeitgeber zur Hälfte der Arbeitszeit auf dem Gebiet des Lizenzwesens tätig gewesen. Daher sei (nur) eine Anrechnung der Hälfte der Zeit vom 1. April 1959 bis zum 31. März 1963 nach der Kann-Bestimmung des § 4 Abs. 3 VO 1969 gerechtfertigt.

Ob die von beiden Parteien hiergegen erhobenen Angriffe Erfolg haben könnten, braucht der Senat nicht mehr zu untersuchen. Denn nachdem am 1. Juli 1981 ein neuer Versorgungstarifvertrag für die Arbeitnehmer der Beklagten in Kraft getreten ist, muß das Klagebegehren an der neuen Regelung gemessen werden. Daß das Berufungsgericht den neuen Tarifvertrag noch nicht berücksichtigen konnte, steht dem nicht entgegen. In Abkehr von der Auffassung des Reichsgerichts vertreten Bundesgerichtshof und Bundesarbeitsgericht die Ansicht, das Revisionsgericht habe grundsätzlich auch jede erst nach Erlaß des angefochtenen Urteils ergangene neue rechtliche Regelung zu berücksichtigen, sofern diese nach ihrem zeitlichen Geltungswillen das streitige Rechtsverhältnis erfasse (BGHZ 9, 101 [103]; BGHZ 37, 233 [236]; BAG 2, 226 [227] = AP Nr. 4 zu § 52 RegelungsG [zu II der Gründe]; BAG 7, 197 [206] = AP Nr. 2 zu § 7 AltbankenG Berlin [zu 3 der Gründe]; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 144 VIII; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 39. Aufl., § 549 Anm. 2 A). Das ist vorliegend der Fall. Das Arbeitsverhältnis der tarifgebundenen Parteien besteht weiter und wird daher von den Inhaltsnormen des Versorgungstarifvertrages 1981 unmittelbar und zwingend erfaßt (§ 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 TVG).

II.1. § 4 Abs. 2 VT 1981 bringt gegenüber § 4 Abs. 3 VO 1969 einige Änderungen. So ist die Kann-Bestimmung ersetzt worden durch eine Regelung, die die Anrechnung bei Erfüllung der aufgezählten Voraussetzungen bindend vorschreibt. Die weiteren Änderungen betreffen verschiedene tatbestandliche Voraussetzungen.



Nunmehr muß die anrechenbare Berufszeit nach Vollendung des 20. Lebensjahres des Arbeitnehmers in einem Arbeitsverhältnis oder in einem Beamtenverhältnis zurückgelegt und dem Eintritt in die Dienste der Deutschen Welle unmittelbar vorausgegangen sein. Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger. Er erfüllt aber auch die weitere Voraussetzung, daß sein früheres Arbeitsverhältnis eine Berufszeit darstellt, "die eine Tätigkeit zum Inhalt hatte, welche der Tätigkeit des Arbeitnehmers im Zeitpunkt seiner Einstellung bei der Deutschen Welle im wesentlich gleichartig war".

2. Zu dem Tatbestandsmerkmal der Gleichartigkeit ("im wesentlichen gleichartig") im Sinne des § 4 Abs. 3 VO 1969, der insoweit mit § 4 Abs. 2 VT 1981 übereinstimmt, hat der Senat im Urteil vom 21. August 1974 (AP Nr. 166 zu § 242 BGB Ruhegehalt) ausgeführt, Gleichartigkeit sei bei solchen Tätigkeiten anzunehmen, die die gleichen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderten (zu II 3 a der Gründe). Die Tarifklausel verlangt, daß die anrechenbare Berufszeit eine gleichartige Tätigkeit "zum Inhalt hatte". Dieses Merkmal beschränkt die Anrechenbarkeit nicht auf gleichartige Tätigkeiten, die in dem früheren Arbeitsverhältnis ausschließlich oder überwiegend ausgeübt wurden. Die gleichen Kenntnisse und Fähigkeiten kann nämlich auch eine Aufgabe erfordern, die nur einen Teil der Gesamttätigkeit des Arbeitnehmers ausmacht. Entscheidend ist nach dem Sinn der Anrechnungsvorschrift, daß der Arbeitnehmer sich bei der Einstellung nicht erst neu einarbeiten muß, sondern daß er Kenntnisse und Fähigkeiten mitbringt, die er sofort anwenden kann. Insoweit kann es keine Rolle spielen, ob es sich um Kenntnisse und Fähigkeiten handelt, die der Arbeitnehmer früher nur zur Hälfte seiner Arbeitszeit brauchte, während er sie jetzt für die gesamte Arbeitszeit anwenden muß. Ob andererseits schon ein geringfügiger Teil der Arbeitszeit oder eine bloß gelegentliche Ausübung der geforderten Tätigkeit ausreicht, um gleiche Kenntnisse und Fähigkeiten anzunehmen, braucht der Senat nicht zu entscheiden. Um eine solche Fallgestaltung geht es vorliegend nicht.

3. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, der Kläger sei zur Hälfte seiner Arbeitszeit bei seinem früheren Arbeit-



geber auf dem Gebiet des Lizenzwesens tätig gewesen. Die Revision der Beklagten greift die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht an, beanstandet aber seine Wertung, die Tätigkeit des Klägers bei seinem früheren Arbeitgeber sei derjenigen im wesentlichen gleichartig gewesen, die der Kläger bei der Beklagten verrichtet habe, nämlich die Bearbeitung von Lizenzen und Honorarverträgen. Die Revision der Beklagten führt aus, eine Tätigkeit sei der anderen nur dann im wesentlichen gleichartig, wenn das Gesamtbild beider Tätigkeiten in den sie prägenden Arbeitsvorgängen übereinstimme. Es komme deshalb nicht darauf an, daß der Kläger diejenigen Tätigkeiten, die ihm nach seiner Einstellung bei der Beklagten übertragen worden seien, als Teiltätigkeiten unter anderem auch bei seinem früheren Arbeitgeber ausgeübt habe. Verglichen werden müsse vielmehr die gesamte Tätigkeit des Klägers bei seinem früheren Arbeitgeber. Diese habe aber noch viele weitere Aufgaben umfaßt.

Diese Einwendungen vermögen nicht zu überzeugen. Sie stellen einseitig auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit ab und wollen Gleichartigkeit nur anerkennen bei Überwiegender zeitlicher Kongruenz. Das ist aber nicht der ausschlaggebende Gesichtspunkt, weil der Begriff der Gleichartigkeit nicht entscheidend bestimmt wird durch zeitliche Merkmale, sondern durch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, wie der Senat im Urteil vom 21. August 1974 (AP Nr. 166 zu § 242 BGB Ruhegehalt) ausgeführt hat [zu II 3 a der Gründe]. Da der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts früher zur Hälfte seiner Arbeitszeit Arbeiten verrichtet hat, die die gleichen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderten wie die ihm bei der Beklagten zugewiesenen Arbeiten, waren die früheren Aufgaben "im wesentlichen gleichartig" und die Zeit des früheren Arbeitsverhältnisses daher entsprechend der tariflichen Regelung als Vordienstzeit anzurechnen.

Dr. Gehring

Schaub

Griebeling

Dr. Krems

Meyer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

